



## **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hürth vom 31.10.1998 (Baumschutzsatzung)**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 25.10.1988 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 54 Absatz 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985 (GV NW S. 261), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume zur
  - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
  - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandesgeschützt.
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
2. Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Absatz 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Absatz 2 LG), oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG). Sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 24.04.80 (SGV NW S. 790).

### **§ 3 Geschützte Bäume**

1. Geschützt sind Bäume,
  - a) mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronensatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweist.
  - b) die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1a) nicht vorliegen und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (siehe § 7).
2. Absatz 1a) gilt nicht für
  - a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien
  - b) Säulenpappeln
  - c) Nadelbäume mit Ausnahme des Gingko-Baumes
  - d) Bäume, wenn diese näher als 5 m an Räumen stehen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau so zu verändern, dass der Kronenbereich um mehr als die Hälfte des Volumens reduziert wird.
2. Eine Entfernung im Sinne des Absatzes liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Ein Entwurzeln liegt vor, wenn es dem Verpflanzen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung dient. Die Verpflanzung ist genehmigungspflichtig.
3. Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen durch unmittelbare Gewalteinwirkung von Menschen oder Maschinen Eingriffe in einem Umfang vorgenommen werden,
  - a) die die Standsicherheit gefährden,
  - b) die kurzfristig zum Absterben des Baumes führen,
  - c) die die anschließende Entfernung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich macht.
4. Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die längerfristig zum Absterben des Baumes führen oder führen können; hierzu gehören auch Störungen des Wurzelbereiches unterhalb der Baumkrone (Kronentraufbereich), insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräbern) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
  - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit diese nicht zur Erhaltung der Verkehrssicherheit unabdingbar notwendig sind.
5. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt auch dann vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken und/oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
6. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.

## **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

1. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
3. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahme an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

1. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- d) von dem Baum Gefahren ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- e) der Baum zu einer nicht mehr zumutbaren Beeinträchtigung von Wohnnutzungen führt,
- f) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.

Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

2. Von den Verboten des § 4 können darüber hinaus im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
  - a) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung nicht mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Stadtdirektor der Stadt Hürth schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in dem die betreffenden Bäume, ihr Standort sowie ihre Art, Stammumfang und Höhe einzutragen sind. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn eine andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume ausreichend dargestellt werden können.
4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## § 7

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1c) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 1,20 m, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,20 m, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist dem Stadtdirektor schriftlich anzuzeigen.
3. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
4. Die Ausgleichszahlung entspricht den durchschnittlichen Kosten der vom Antragsteller ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzung (Kosten für Netto-Erwerb zuzüglich Kosten der Anpflanzung in Höhe von 30 % des Netto-Erwerbspreises zuzüglich Mehrwertsteuer).

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Absatz 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Absatz 4) ergeht gesondert vom Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
3. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für die Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

## § 9

### Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass eine Erlaubnis oder Befreiung der Stadt nach § 6 vorliegt, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist unbeschadet einer Ahndung nach § 12
  - a) für den Fall, dass für die verbotswidrige Maßnahme eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung hätte erteilt werden können (formelle Illegalität), entsprechend § 7 eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichzahlung zu leisten,
  - b) für den Fall, dass eine verbotswidrige Maßnahme eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht hätte erteilt werden können (materielle Illegalität) einen nach Art und Größe gleichwertigen Baum zu pflanzen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, deren Höhe dem Wert des entfernten oder zerstörten Baumes entspricht. Der Wert des Baumes ist nach dem modifizierten Sachwertverfahren (nach Koch, neueste Fassung) zu ermitteln.

2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
3. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu erbringen wären.

## **§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf die Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absatz 1 und Absätze 2 und 5 nicht Folge leistet,
  - c) Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
  - d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. <sup>(1)</sup>

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Erftkreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hürth vom 12.06.1980 (Amtsblatt des Erftkreises Nr.26/80, S. 162 ff.) außer Kraft.

---

<sup>(1)</sup> geändert durch Art. 8 der Euro-Anpassungssatzung vom 12.12.2001